

Verordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Ybbs mit der die Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die der NÖ GBDO 1976 oder dem NÖ GVBG 1976 unterliegen, erlassen werden.

(GR-Beschluss vom 29.06.2026, Zl. WY-GB1-1-06.2026 NGO gem. NÖ GVBG u. NÖ GBDO 1976)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48a und 52 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der geltenden Fassung und der §§ 20 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Waidhofen an der Ybbs in seiner Sitzung vom 29.06.2026 beschlossen:

Anwendungsbereich

Die gegenständliche Verordnung ist auf alle dienstrechtlich der GBDO und/oder dem GVBG vollinhaltlich unterliegenden Bediensteten, im Folgenden kurz "Gemeindebedienstete" genannt, anzuwenden.

Anspruchsberechtigung

Anspruch auf die in dieser Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge geregelten Nebengebühren, Dienstbekleidungen und Naturalbezüge haben jene Gemeindebediensteten, bei denen die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen aufgrund der Art ihrer dienstlichen Verwendung oder ihrer Zugehörigkeit zu einer der in dieser Verordnung angeführten Berufsgruppen erfüllt sind

Auslegung in Zweifelsfällen

Über die Auslegung dieser Verordnung entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Stadtsenates nach vorheriger Beratung im für Personalangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschuss.

Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte zur Entscheidung über Streitigkeiten betreffend Ansprüche aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

I. ABSCHNITT

NEBENGEBÜHRENORDNUNG

§1

Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenen Mehraufwandes (Aufwandsentschädigung)

1. Bekleidungspauschale

Standesbeamte erhalten für ihren Mehraufwand an Bekleidung ein jährliches Bekleidungspauschale in der Höhe von 50,79 % des Gehaltes eines NÖ Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Dieses Bekleidungspauschale ist auf die anspruchsberechtigten Gemeindebediensteten anteilmäßig nach der Zahl der jährlich vorgenommenen Trauungen aufzuteilen.

§ 2

Sonderzulagen

1. Den zum Stellvertreter

- a) des Magistratsdirektors
- b) eines Leiters eines Geschäftsbereiches,
- c) eines Fachbereiches,
- d) eines Referates oder
- e) einer Stabstelle

bestellten Gemeindebediensteten gebührt, für jeden vollen Arbeitstag (Montag - Freitag) der tatsächlichen Vertretungstätigkeit infolge Abwesenheit der unter lit. a) bis e) angeführten Personen wegen einer Erkrankung oder eines Unfalls, Urlaub (Erholungsurlaub, Sonderurlaub mit/ohne Bezüge, Pflegefreistellung, Freistellung zur Wiederherstellung und Erhaltung der Gesundheit, Freistellung zur Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt, gänzlicher Familienhospizfreistellung/Pflegekarenz, Karenzurlaub, sonstige Dienstfreistellungen), Zeitausgleich, Dienstreise, eine Sonderzulage in der Höhe von 20 % ihres jeweiligen monatlichen Gehaltes/Monatsentgeltes.

Pro vollem Vertretungstag gebührt 1/22 oben angeführter Sonderzulage, jedoch monatlich höchstens 20 % des jeweiligen monatlichen Gehaltes/Monatsentgeltes.

Grundsätzlich darf das Prozentausmaß der gegenständlichen Sonderzulage einschließlich des Prozentausmaßes einer eventuell bereits zuerkannten Personalzulage für den Stellvertreter nicht höher sein, als das Prozentausmaß der Personalzulage der unter lit. a) bis e) angeführten Personen.

Im Falle der Vertretung von unter lit. a) bis e) angeführten Personen, deren Personalzulage mit einem Prozentausmaß unter 10 % des jeweiligen Gehaltes/Entgeltes festgesetzt wurde, gebührt dem jeweiligen Stellvertreter die gegenständliche Sonderzulage einschließlich des Prozentausmaßes einer eventuell bereits zuerkannten Personalzulage für den Stellvertreter jedoch jedenfalls im Ausmaß von 10 % seines jeweiligen monatlichen Gehaltes/Monatsentgeltes.

2. Dem jeweils für die Durchführung des Winterdienstes verantwortlichen Gemeindebediensteten, der den Einsatz der Rufbereitschaft in der Zeit der angeordneten Winterdienstbereitschaft zu veranlassen und die Verständigung vorzunehmen hat, gebührt für diesen Zeitraum eine pauschalierte Sonderzulage im Ausmaß von € 22,68 (Stand 31.05.2026) pro Kalendertag.

3. Fehlgeldentschädigung:

- a) Die mit den Agenden der Hauptkassenführung im Fachbereich Finanzen, Abgaben, Controlling betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von monatlich € 168,24 (Stand 31.05.2026).
- b) Die mit den Agenden des Inkassos der Marktgebühren für den Wochenmarkt sowie für die Sondermärkte betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine Fehlgeldentschädigung im Ausmaß von 10 % der jeweiligen Bruttoeinnahmen.

- c) Die mit den Agenden der Nebenkassenführung betrauten Gemeindebediensteten, erhalten zur Abgeltung der bei der Abwicklung des Bargeldverkehrs bestehenden Verlustgefahr, eine monatliche Fehlgeldentschädigung in folgendem Ausmaß:
im Fachbereich Bürgerservice € 73,65 (Stand 31.05.2026)
im Fachbereich Hoheitsverwaltung € 11,31 (Stand 31.05.2026)
im Referat Standesamt/Staatsbürgerschaftsamt, Wahlamt € 21,55 (Stand 31.05.2026)

4. Sonstige Sonderzulagen:

Vollbeschäftigten Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung nachstehend angeführter städtischer Wirtschaftsbetriebe, die ab dem 1. April 2011 in ein Dienstverhältnis zur Stadt Waidhofen/Ybbs aufgenommen wurden, gebühren monatliche Sonderzulagen in folgender Höhe:

- a) Bauhof € 67,89 (Stand 31.05.2026)
- b) Wasserversorgung/Wasserwerk € 67,89 (Stand 31.05. 2026)
- c) Abwasserbeseitigung/Kläranlage € 196,14 (Stand 31.12. 2025)
- d) Müllbeseitigung/Wertstoffsammelzentrum € 150,85(Stand 31.05. 2026)
- e) Friedhöfe € 37,71 (Stand 31.05. 2026)
- f) Forstbetrieb € 120,12 (Stand 31.05. 2026)

Teil(zeit)beschäftigten Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung gebühren vorstehend angeführte „Sonstige Sonderzulagen“ in Höhe des ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teiles.

g) Vorarbeiter in den folgenden taxativ angeführten Sparten der Facharbeiter (Maurer, Tischler, Zimmerer, Mechaniker, Schlosser, Maler, Gärtner, Forstfacharbeiter, Wertstoffsammelzentrum, Friedhof, Parkbad, öffentlicher Verkehr, Kläranlage, Wasserwerk – Arbeitspartie 1, Wasserwerk – Arbeitspartie 2, Wasserwerk – Arbeitspartie 3) soweit sich der Gehalt/Entgelt vorstehend angeführter Gemeindebediensteter nach den Entlohnungsgruppen/Funktionsgruppen 1 bis höchstens 5 bestimmt pro begonnenem Arbeitstag € 7,21 (Stand 31.12.2025). Bei mehrfach anspruchsbegründender Verwendung besteht der Anspruch auf Vorarbeiterzulage pro Arbeitstag jedoch nur einmal.

5. Pauschalvergütung für die Vornahme von Trauungen außerhalb der Arbeitszeiten des Magistrates

- a) Den Standesbeamten wird für die Vornahme von Trauungen innerhalb der Amtsräume eine Pauschalvergütung in Höhe von € 67,79 (Stand 31.05.2026) pro Trauung gewährt.
- b) Den Standesbeamten wird für die Vornahme einer Trauung außerhalb der Amtsräume eine Pauschalvergütung in Höhe von € 135,59 (Stand 31.05.2026) pro Trauung gewährt.

Mit dieser Pauschalvergütung sind neben einem etwaigen Anspruch auf Mehrleistungsentschädigung auch sämtliche allenfalls anfallende Aufwendungen (inkl. Reisekosten) abgegolten.

II. ABSCHNITT

Vorschrift über die Gewährung von Naturalbezügen

1. Naturalbezüge:

Dem Stadtförster sowie jedem Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung, der dem städtischen Forstbetrieb zur ständigen Dienstleistung dienstzugeteilt ist, gebührt jährlich ein Naturalbezug im Ausmaß von 4 Raummetern Brennholz.

Die zur Gewinnung dieses Brennholzes erforderliche Arbeitsleistung ist vom Anspruchsberechtigten im Rahmen seiner dienstlichen Verwendung zu erbringen; hierfür gebührt keine gesonderte Vergütung.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

Diese Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die der NÖ GBDO 1976 oder dem NÖ GVBG 1976 unterliegen tritt am Tag nach dem Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nebengebührenordnung und Vorschrift über die Gewährung von Naturalbezügen an die Bediensteten der Stadt Waidhofen an der Ybbs mit allen bisher ergangenen Novellierungen und einschlägigen Gemeinderatsbeschlüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Mag. Werner Krammer

NEBENGEBÜHRENORDNUNG UND VORSCHRIFT ÜBER DIENSTBEKLEIDUNG UND NATURALBEZÜGE FÜR
DIE BEDIENTETEN DER STADT Waidhofen/YBBS

Die Personalvertretung bestätigt hiermit, dass seitens des Magistrates der Stadt Waidhofen an der Ybbs – Fachbereich Personal – bei der Erstellung der Nebengebührenordnung und Vorschrift über Dienstbekleidung und Naturalbezüge für die Bediensteten der Stadt, die der NÖ GBDO 1976 oder dem NÖ GVBG 1976 unterliegen, gemäß § 25 Abs. 2 des NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. 2002 in der geltenden Fassung, das Einvernehmen zeitgerecht hergestellt wurde.

Waidhofen a/d Ybbs, am 19.06.2026

PV-Ausschuss Hoheitsverwaltung – Rathaus:
Zentralpersonalvertretungsausschuss:
Der Obmann:

PV-Ausschuss Wirtschaftsbetriebe:

Der Obmann:

Gerald Käferbeck

Martin Schwarenthorer

ANGESCHLAGEN AM 28.7.26 

ABGENOMMEN AM